

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



3. Oktober 2012

BMF-010311/0100-IV/8/2012

Information zu der am 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400)

Die Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400) wurde im Hinblick auf die Änderung der [2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) unter [BGBI. II Nr. 301/2012](#) sowie im Hinblick auf die [Deaktivierungsverordnung](#), [BGBI. II Nr. 316/2012](#), abgeändert. Die wesentlichsten Änderungen betreffen:

- Neue Vordruckmuster für den Waffenpass und die Waffenbesitzkarte: ab 1. Oktober 2012 werden diese Dokumente als Karte auf Kunststoffbasis ausgestellt (siehe VB-0400 Anlage 3 Muster 1 und VB-0400 Anlage 3 Muster 2); die bis zum 30. September 2012 auf „alten“ Formularen ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten (siehe VB-0400 Anlage 3 Muster 1a und VB-0400 Anlage 3 Muster 2a) bleiben auch nach dem 1. Oktober 2012 gültig.
- Neue Bestimmungen betreffend die Deaktivierung von Schusswaffen: Schusswaffen, die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und die als deaktiviert gekennzeichnet sind, gelten gemäß [§ 2 Abs. 3 WaffG](#) nicht als Waffen im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#) (siehe VB-0400 Abschnitt 1.7. und VB-0400 Anlage 3 Muster 9).

Bundesministerium für Finanzen, 3. Oktober 2012